

Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Allmannshofen Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat in der Gemeinderatssitzung am 12.01.2026 beschlossen die Planzeichnung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern und diesen erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung jeweils in der Fassung vom 01.12.2025 liegt in der Zeit vom

19.01.2026 bis einschließlich 19.02.2026

bei der Gemeinde Allmannshofen, Kirchstraße 20 und bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, Nordendorf, Zi.Nr. 1.3 während der allgemeinen Amtsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Allmannshofen (www.allmannshofen.de/rathaus-buergerservice/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen abgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Umgriff der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Allmannshofen, den 13.01.2026

Gemeinde Allmannshofen

Markus Stettberger
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.01.2026
Abgenommen am: 20.02.2026